

§ 2 W-ET 13 GNNLT

W-ET 13 GNNLT - Erklärung von Teilen des 13. Wiener Gemeindebezirkes zum
Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Lainzer Tiergarten)

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.02.2023

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung oder Förderung der naturnahen Landschaftsgestalt, des Landschaftshaushaltes, wobei die standortgerechten Pflanzengesellschaften und die streng geschützten und geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume besonders zu berücksichtigen sind, der naturnahen Erholung sowie die Erhaltung der historisch bedeutsamen Kulturlandschaft im Bereich des Hermesvilla – Parks. Das Wildtiermanagement soll so durchgeführt werden, dass dieser Schutzzweck erreicht werden kann.

In Kraft seit 08.07.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at